



Hygienekonzept - CORONA-REGELN

Pfarrgemeinde St. Peter,
Burgstraße 17a
27793 Wildeshausen



(Stand 25.05.2021)

Vorwort

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie betrifft zurzeit unser Leben. Auch wenn z. Zt. die Inzidenzwerte fallen, so ist zum Schutz vor Ansteckungen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Besucher dieses Hauses vor Ansteckung zu schützen.

Das Pfarrheim kann nach der aktuellen Rechtslage für bestimmte Veranstaltungen geöffnet werden.

Der Leitende Pfarrer/Pfarrbüro (Fon: 04431 92660) entscheidet über weitere Öffnungen; deshalb ist es notwendig sich für Veranstaltungen anzumelden.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Nutzungen des Pfarrheims (Veranstaltungen aller Art und Gremiensitzungen).

Grundsätzliche Regelungen im ganzen Haus

- Vom Besuch des Pfarrheims sind ausgeschlossen:
Personen, die an COVID-19 erkrankt sind, Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten, und Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.
- Die Eingangstüre zum Pfarrheim sollte offen sein, bis alle Personen anwesend sind. Beim Betreten des Hauses muss sich jeder Gast in eine Liste eintragen und es sind die Hände am bereitgestellten Spender zu desinfizieren.
- Es ist stets ausreichend Abstand (1,5 m) zu anderen Personen einzuhalten (gilt nicht für Personen aus dem gleichen Hausstand).
- Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) sind zu vermeiden.
- Bei Ankunft und Verlassen sowie auf den Gängen des Pfarrheims ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Während der Veranstaltung kann bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m auf den Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden.
Soweit während einer Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz von allen Teilnehmenden zu tragen.
Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.
- Erlaubte Gruppengröße: Es gilt die festgelegte und ausgeschilderte Höchstzahl von Personen im jeweiligen Raum.

- Die Türen des Versammlungsraumes sollten während der Veranstaltung geöffnet bleiben.
- Die Fenster bleiben nach Möglichkeit geöffnet oder es wird alle 30 Minuten gelüftet.
- Die Teilnehmenden können mitgebrachte Getränke aus wiederverschließbaren Gefäßen konsumieren.
- Die Ausgabe von Lebensmitteln und Getränken ist nicht gestattet.
- Der Veranstalter hat die Teilnehmenden im Vorfeld der Veranstaltung über das Hygienekonzept zu informieren.
- Der/die Veranstalter hat auf die Einhaltung der Vorschriften der aktuell geltenden Rechtslage zu achten.
- Es ist vor und nach der Veranstaltung eine Gruppenbildung im Gebäude und auf dem Vorplatz zu vermeiden.
- Es sollte möglichst nur eine Veranstaltung pro Stockwerk zeitgleich im Pfarrheim stattfinden, wobei Veranstaltungsbeginn bzw. -ende sich nicht überschneiden dürfen. Die Belegung erfolgt über das Pfarrbüro zu den Öffnungszeiten. Jede Veranstaltung (inkl. Gremiensitzungen) muss dort angemeldet werden. Bei regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu festgelegten Zeiten reicht eine einmalige Anmeldung.
- Die Garderobe bleibt geschlossen.
- Die sanitären Anlagen dürfen nur einzeln aufgesucht werden.

Vom Leiter/in der Veranstaltung zu beachten

- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden oder den Leiterinnen/Leitern einer Veranstaltung zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden bzw. der Leiterinnen/Leitern einer Veranstaltung (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/Kursdauer) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden.
- Die Dokumentation/Teilnehmerliste ist beim Veranstalter/Pfarrbüro so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden.
- Die/Der Leiterin/Leiter einer Veranstaltung hat den Teilnehmenden bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß DS-GVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- Es soll kein Austausch von Arbeitsmaterialien stattfinden und das Berühren derselben Gegenstände von verschiedenen Personen soll möglichst vermieden werden
- Nach der Veranstaltung sollten Tische und Türgriffe desinfiziert werden.
- Bei Veranstaltungen, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmenden einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Dozenten betreut wird.

Wildeshausen, 25. Mai 2021


f. d. Richtigkeit: Pfarrer L. Brock